

ZH_OBERGERICHT SB230346 vom 25. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230346

FR: ZH_OBERGERICHT SB230346 du 25 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB230346 del 25 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Drohung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 Abs. 1 StGB), Tötlichkeiten mit Busse (Art. 126 StGB). Eine Gesamtstrafe kommt vorliegend nicht in Betracht, da die Bildung einer Gesamtstrafe nur bei

- 22 - gleichartigen Strafen möglich ist (Art. 49 Abs. 1 StGB). Ungleichartige Strafen sind hingegen kumulativ auszusprechen (BGer 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1).

E. 1.2

Eben so wenig kommt vorliegend – entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft – eine Verbindungsbusse in Betracht. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts kennt zwei Anwendungskonstellationen für die Verbindungsbusse nach Art. 42 Abs. 4 StGB. Zum einen dient sie der Entschärfung der sogenannten Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (bei Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (bei Vergehen). Auf Massendelikte, die im untersten Bereich bloss mit Bussen geahndet werden, soll – auch – mit einer unbedingten Sanktion reagiert werden können, wenn sie die Schwelle zum Vergehen überschreiten. Insoweit, also im Bereich der leichteren Kriminalität, verhilft Art. 42 Abs. 4 StGB zu einer rechtsgleichen Sanktionierung und übernimmt auch Aufgaben der Generalprävention (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 42 N 102 f. mit Verweisen). Bei der Drohung besteht die beschriebene Schnittstelle nicht.

E. 1.3

Zum anderen kommt eine Verbindungsbusse in Betracht, wenn dem Täter der bedingte Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe gewährt wird, ihm aber dennoch durch die Auferlegung einer Busse ein spürbarer Denkkzettel erteilt werden soll. Diese Strafenkombination dient spezialpräventiven Zwecken und erhöht die Flexibilität des Gerichts (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 42 N. 103 mit Verweisen). Vorliegend genügt die Wirkung der bedingten Strafe. Besondere Umstände, die darüber hinaus einen zusätzlichen Denkkzettel erforderlich erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich. 2. Drohung zum Nachteil des Privatklägers C. _____

E. 1.4

Innert erstreckter Frist ging die Berufungsbegründung des Beschuldigten A. _____ ein (Urk. 173, 176, 185, 187). Mit Präsidialverfügung vom 26. Februar

- 5 - 2025 wurde den Privatklägern B._____ und C._____ und der Staatsanwaltschaft Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 192). Die Berufungsantwort der Privatkläger B._____ und C._____ ging am 21. Juli 2024 ein (Urk. 209). Mit Präsidialverfügung vom 25. August 2025 wurde dem Beschuldigten A._____ und der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 215). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Vernehmlassung (Urk. 217). Innerer streckter Frist gingen die Stellungnahme des Beschuldigten A._____ am 26. September 2025 sowie eine Ergänzung am 29. September 2025 ein (Urk. 219, 221).

E. 2

Berufungsumfang

E. 2.1

Verfahrenskosten Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor

- 26 - Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 428 N 6). Der Beschuldigte A._____ obsiegt bezüglich des teilweisen Freispruchs vom Vorwurf der Tätlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers B._____ (Privatkläger 1) und in Teilen hinsichtlich der Sanktion. Im Übrigen unterliegt der Beschuldigte A._____ mit seinen Berufungsanträgen. Es rechtfertigt sich deshalb, ihm die Hälfte der Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die übrigen Kosten des Berufungsverfahrens sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Entschädigung für die Verteidigung des Beschuldigten A._____ Zufolge teilweisen Obsiegens wird dem Verteidiger eine reduzierte Prozessentschädigung in halber Höhe – entsprechend dem Umfang der Kostentragung – zugesprochen. Die Verteidigung macht für dieses und das damit zusammenhängende Verfahren (SB230345-O) ein Honorar von Fr. 80'348.90 geltend, wovon die Hälfte dieses Betrags (Fr. 40'174.45) auf jedes der beiden Verfahren entfalle (Urk. 224). Während die Parteien bei der Entschädigung ihrer Rechtsvertreter grundsätzlich frei sind, sind die Gerichte bei der Festsetzung der Entschädigung, auch wenn es sich nicht um amtliche Mandate oder unentgeltliche Rechtsverbeistandungen handelt, an die kantonale Anwaltsgebührenverordnung gebunden (§ 1 AnwGebV). Dies kann dazu führen, dass die gerichtlich zugesprochene Entschädigung die effektiv anfallenden Anwaltskosten nicht zu decken vermag. Die Entschädigung wird festgesetzt, nachdem die Anwältin oder der Anwalt dem Gericht eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Eine solche Aufstellung hat RA X._____ in Form seiner Honorarnoten eingereicht (Urk. 224). Die konkrete Bemessung der Entschädigung richtet sich nach § 16 ff. AnwGebV. Demnach ist lediglich das Honorar für das Verfahren ein Aufwandhonorar (§ 16 AnwGebV). Für den eigentlichen Strafprozess ist eine Pauschalgebühr vorgesehen, die Prozesse vor dem Bezirksgericht in der Regel zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 28'000.– liegt, bei Einzelgerichten – wie vorliegend – zwischen Fr. 600.– und Fr. 8'000.– (§ 17 AnwGebV). Die Grundlage für

- 27 - die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 AnwGebV). Die Bedeutung des Falls ist für den Beschuldigten A. _____ vorliegend hoch. Auch wenn es sich in objektiver Hinsicht um Bagatelldelikte handelt, hat die Angelegenheit, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens weitreichende Folgen für sein Leben, wie sein ausserordentlich hohes Engagement zeigt. Dieser Aspekt ist stark zu gewichten, was dazu führt, dass die Gebühr nicht mehr im unteren Bereich anzusiedeln ist. Die Verantwortung von RA X. _____ war ebenfalls hoch, auch wenn das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten aufwies. Trotzdem erscheint der geltend gemachte zeitliche Aufwand ausserordentlich hoch. Dies ist jedoch nicht darauf zurückzuführen, dass der Verteidiger unnötige oder unnötig aufwändige Prozesshandlungen ausgeführt hätte, sondern vielmehr auf den aussergewöhnlich hohen Aufwand, den der Beschuldigte A. _____ selbst betrieben hat, was auch auf anwaltlicher Seite einen entsprechenden Mehraufwand notwendig machte. Für diesen ausserordentlichen Aufwand hat indes nicht der Staat aufzukommen, selbst wenn es nicht zu einer Verurteilung kommt. Diesen hat vielmehr die vertretene Partei selbst zu übernehmen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Gebühr im obersten Bereich, nämlich Fr. 6'500.–, angemessen ist. Da das Verfahren im schriftlich geführt wurde und weitere Rechtsschriften notwendig waren, sind in Anwendung von § 17 Abs. 2 lit. b AnwGebV Zuschläge von insgesamt Fr. 4'500.– zuzusprechen. Dies führt zu einer Gebühr von Fr. 11'000.–. Auch die notwendigen Auslagen sind zu entschädigen (§ 1 Abs. 2 AnwGebV). Diese sind detailliert aufzuführen und näher zu spezifizieren. Die Gebührenverordnungen der Anwaltsverbände sehen eine Kleinspesenpauschale von 3 % des Honorars vor, die hier offenbar ebenfalls vereinbart wurde, jedoch gibt es keine gesetzliche Grundlage für deren Vergütung durch das Gericht. Damit bleibt es bei einer gerichtlichen Entschädigung von Fr. 11'000.–, die dem Verteidiger hälftig, also im Betrag von Fr. 5'500.–, durch die Staatskasse zu vergüten ist.

- 28 -

E. 2.3

Entschädigung für die Vertretung der Privatkläger B. _____ und C. _____. Die Privatkläger B. _____ und C. _____ beantragen für die Vertretung durch RA Y. _____ eine Entschädigung von Fr. 9'528.63. Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft, wenn sie obsiegt, gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (BGE 139 IV 102). Die Grundsätze der Vergütungen für Parteivertretungen durch das Gericht gelten umfassend, unabhängig von der Parteistellung der vertretenen Partei. Somit kann auch für die Entschädigung der Vertretung der Privatklägerschaft auf die oben dargelegten Grundsätze verwiesen werden. Die Bedeutung des vorliegenden Verfahrens ist für den Privatkläger C. _____ von gewisser Tragweite. Zwar wiegen die Vorwürfe an sich nicht sehr schwer, jedoch stehen sie im Zusammenhang mit einer ursprünglich eher geringfügigen Angelegenheit, die im Verlauf des Verfahrens eine erhebliche Eigendynamik entwickelt hat. Das ist die Entschädigung weder an der obersten noch an der untersten Grenze anzusiedeln. Von Bedeutung ist jedoch der erhebliche zeitliche Aufwand, der insbesondere durch die zahlreichen und sehr umfangreichen Eingaben des Beschuldigten A. _____ bedingt ist. Unabhängig von deren Inhalt ist deren Studium aufgrund der anwaltlichen Sorgfaltspflicht erforderlich. Die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des

Verfahrens waren jedoch überschaubar. Werden die zusätzlichen Eingaben, die das Verfahren notwendig machten, in Form von Zuschlägen im Sinne von § 17 Abs. 2 AnwGebV berücksichtigt, erweist sich die geforderte Entschädigung als gerade noch angemessen. Der Beschuldigte A._____ ist somit zu verpflichten, dem Vertreter des Privatklägers C._____ (Privatkläger 2) für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 9'528.63 (inkl. MwSt.) auszurichten. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Es würde somit bei einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen bleiben. Auf Grund des Verschlechterungsverbots hat es hinsichtlich der Geldstrafe jedoch bei 40 Tagessätzen sein Bewenden. Angesichts der dargelegten persönlichen und finanziellen Verhältnisse rechtfertigt sich die Festsetzung der Tagessatzhöhe auf Fr. 30.–.

E. 2.5

Der ebenfalls anwesende Zeuge F._____ bestätigte im Wesentlichen den Anklagevorwurf. Obwohl er den Wortlaut der Drohung nicht mitbekommen habe, konnte er bestätigen, dass der Beschuldigte A._____ mit dem Privatkläger C._____ schimpfte. Darüber hinaus schilderte er, der Privatkläger C._____ habe einen sehr verängstigten Eindruck gemacht und sei regelrecht erstarrt gewesen; die weiteren anwesenden Kinder hätten ebenfalls zu schreien begonnen und seien in Richtung ihrer Eltern gerannt. Diese hätten ihm berichtet, der Beschuldigte A._____ habe dem Privatkläger C._____ gesagt, dass er ihm das nächste Mal den Arsch aufreis-

- 10 - sen werde (Urk. D2/6/1 F/A 4, 9 f., 13, 18; D2/6/2 F/A 11, 13 f., 17, 22, 24). Hinsichtlich des Beweiswerts gilt das zum Zeugen E._____ Ausgeführte sinngemäss, wobei hier zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass der Zeuge F._____ den Wortlaut der Drohung ausdrücklich nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern als Hörensagen schilderte (Urk. D2/6/1 F/A 13). Wenn der Beschuldigte A._____ ausführen lässt, der Zeuge F._____ habe ausgesagt, dass er danach auch die übrigen Kinder auf dem Spielplatz beschimpft und bedroht hätte (Urk. 38 S. 7), ist dies mit Bezug auf die Drohung unzutreffend: Der Zeuge E._____ sprach anfänglich zwar von "schimpfen und bedrohen", korrigierte sich jedoch kurz darauf dahingehend, dass er gegenüber den Mädchen lediglich geschimpft habe (Urk. D2/6/1 F/A 4, 10). Auch darin ist keine Unwahrheit zu erkennen, sondern eine Präzisierung im Aussageverlauf. Insgesamt erscheinen auch seine Angaben – unter Berücksichtigung der Grenzen des Hörensagens – als glaubhaft.

E. 2.6

Zusammenfassend erweist sich die vom Beschuldigten A._____ vorgebrachte Kritik an den Aussagen der Zeugen und Privatkläger über weite Strecken als spekulativ und teilweise als gesucht. Auf Grund der gleichlautenden und übereinstimmenden Aussagen der befragten Personen bestehen keinerlei Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt wie in der Anklage umschrieben zugetragen hat, und zwar auch in subjektiver Hinsicht. Die Vorgehensweise des Beschuldigten A._____ lässt keinen anderen Schluss zu, als dass er die Tat mit Wissen und Willen begangen hat und sich der Folgen seines Tuns bewusst war. Daran vermögen auch die weiteren Ausführungen des Beschuldigten A._____ nichts zu ändern. In seinen sehr ausführlichen und redundanten Ausführungen erhebt er zahlreiche Vorwürfe, die sich nach ihrem Inhalt weitgehend ausserhalb des hier zu beurteilenden Kerngeschehens bewegen und teilweise schwerwiegende Unterstellungen gegenüber Verfahrensbeteiligten und Drittpersonen enthalten. Stellvertretend dafür: "Sowohl B._____ als auch sein Anwalt

Y._____ haben offenbar versucht, die Richterin der Vorinstanz und weitere Personen zu beeinflussen. Es gibt Beweise dafür, dass G._____, B._____, Y._____, F._____, und E._____ durch falsche Angaben andere manipuliert haben. Dieser Vorgang kann als

- 11 - Schneeballeffekt beschrieben werden: B._____ beeinflusste G._____, H._____ beeinflusste G._____, der wiederum weitere Personen beeinflusste." oder "Wie bereits erwähnt gibt es eine auffällige Nähe der Richterin zum Rechtsanwalt der Gegenseite. Es kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Richterin womöglich anders (z.B. pekuniäre Gründe) beeinflusst wurde und diese Fehlansätze dazu führten, eine Seite rechtswidrig vollständig zu begünstigen und andere Seite rechtswidrig vollständig zu benachteiligen." (Urk. 194 S. 35). Solche Vorbringen finden in den Akten keine Stütze und sind im Rahmen der Beweiswürdigung des konkreten Anklagesachverhalts nicht geeignet, die zuvor gewonnene Überzeugung zu erschüttern. Der Anklagesachverhalt ist in diesem Punkt erstellt.

E. 3

Tätlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers C._____

E. 3.1

In objektiver Hinsicht ist auch bei diesem Delikt das erhebliche Kräfte- und Altersgefälle zwischen Täter und Opfer, der nichtige Anlass sowie das gezielte Vorgehen zu berücksichtigen. Die Intensität der körperlichen Einwirkung war demgegenüber vergleichsweise gering: Es handelte sich um ein Zupacken, nicht um ein Schlagen. Zudem war die Einwirkung von kurzer Dauer und stand nicht im Vordergrund des Geschehens, sondern diente als Mittel zum Zweck, nämlich den Privatkläger C._____ festzuhalten. Insgesamt wiegt das objektive Verschulden daher noch leicht.

E. 3.2

In subjektiver Hinsicht sind keine strafzumessungsrelevanten Aspekte auszumachen. Es ist von vorsätzlichem Handeln auszugehen, wobei der Beschuldigte A._____ den Erfolg voraussah und bewusst in Kauf nahm. Hinsichtlich der täterbezogenen Komponenten kann auf die Ausführungen zur Drohung verwiesen werden. Unter diesen Umständen erscheint eine Busse von Fr. 400.– als angemessen. Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens ist sie in eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen umzuwandeln (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 StGB). V. Vollzug Betreffend den Vollzug der Strafen wird vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 66 S. 36). Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist demnach aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre anzusetzen. Die Busse ist zu bezahlen.

- 25 - VI. Zivilansprüche Die Privatkläger B._____ und C._____ beantragen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 209). Der Beschuldigte A._____ verlangt unter Hinweis auf den beantragten Freispruch die Abweisung der Zivilansprüche (Urk. 167/1). Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 66 S. 38). Der Beschuldigte A._____ ist demnach zu verpflichten, dem Privatkläger C._____ (Privatkläger 2) eine Genugtuung von Fr. 500.– zu bezahlen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Der Beschuldigte A._____ wurde vor der Vorinstanz anlagegemäss verurteilt und damit vollumfänglich kosten- und entschädigungspflichtig. Hinsichtlich des Vorwurfs der Tätlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers B._____ (Privatkläger 1) ist er freizusprechen. Infolgedessen ist es

gerechtfertigt, ihm die Kosten zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Da die Prozessentschädigung, zu deren Leistung der Beschuldigte A._____ verpflichtet wurde, ausschliesslich den Privatkläger C._____ (Privatkläger 2) betrifft und es hinsichtlich dieses Tatvorwurfs bei einer Verurteilung bleibt, ist die vorinstanzliche Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung an den Privatkläger C._____ im Betrag von Fr. 4'475.- (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bestätigen. Die entsprechenden Auslagen sind belegt und erweisen sich als angemessen (Urk. 43/2). 2. Berufungsverfahren

E. 3.3

Der Zeuge I._____, der die beiden Beteiligten voneinander getrennt hatte, gab an, er habe nach einem lauten Streit beobachtet, wie sich zwischen dem Beschuldigte A._____ und dem Privatkläger B._____ ein Gerangel entwickelt habe. Der Beschuldigte A._____ sei dabei nach hinten zu Boden gefallen, während der Privatkläger B._____ weiterhin Körperkontakt zu ihm gehabt habe. Er selbst habe daraufhin die Handgelenke der Beteiligten ergriffen, zuerst den Privatkläger B._____ weggeschickt und anschliessend dem Beschuldigten A._____ geholfen, aufzustehen (Urk. D1/6/1 F/A 14). Die Auseinandersetzung habe aus Gezerre, gegenseitigem Schubsen und Greifen bestanden; Schläge habe er keine beobachtet (Urk. D1/6/1 F/A 15). Der Beschuldigte A._____ sei allein zu Boden gefallen, wäh-

- 16 - rend der Privatkläger B._____ ihn weiterhin festgehalten habe (Urk. D1/6/1 F/A 14, 19-22). Bei der Würdigung dieser Schilderung fällt auf, dass gemäss den Angaben des Zeugen I._____ einzig der Beschuldigte A._____ zu Boden gefallen sein soll, während der Privatkläger B._____ stehen geblieben sei und dennoch fortdauernden engen Körperkontakt aufrechterhalten hätte. Diese Darstellung, wonach im Zuge eines gegenseitigen Gerangels lediglich einer der Beteiligten stürzt, der andere jedoch stehen bleibt und zugleich festhält, erscheint wenig plausibel und lebensfremd. Zudem stellt sich die Frage, weshalb der Zeuge I._____ die beiden hätte auseinanderreisen müssen, wenn sie nicht zumindest teilweise übereinander gelegen hätten. Demgegenüber wirkt seine erste, unmittelbar nach dem Vorfall gemachte Schilderung gegenüber der Polizei, wonach der Beschuldigte A._____ zuerst gefallen sei und der Privatkläger B._____ "per Zufall" oben gelandet sei, deutlich realistischer (Urk. D1/1/1 S. 4). Wobei sich die Frage aufdrängt, warum der Zeuge I._____ diesen Umstand als "Zufall" wertet, ist dies doch eine übliche Folge eines Gerangels, bei dem einer der Beteiligten zu Boden geht. Seine spätere Erklärung, mit der Formulierung "oben landete" habe er lediglich ausdrücken wollen, dass der Privatkläger B._____ nicht gefallen sei (Urk. D1/6/1 F/A 25), vermag nicht zu überzeugen. Sie wirkt vielmehr wie ein unbeholfener Versuch, einen nicht auflösbaren Widerspruch zu relativieren, und weckt Zweifel an der Äquidistanz des Zeugen I._____ gegenüber den beiden Beteiligten. Hingegen erscheint seine frühere Darstellung, wonach der Privatkläger B._____ nach dem Sturz die Arme des Beschuldigten A._____ festgehalten habe, stimmiger und mit dem übrigen Geschehensablauf vereinbar. Dies steht im Gegensatz zu seiner späteren Aussage, wonach nach dem Sturz des Beschuldigten A._____ "nicht mehr viel passiert" sei (Urk. D1/6/1 F/A 28). Weiter erklärte der Zeuge I._____, der Beschuldigte A._____ habe während der Auseinandersetzung ständig auf Russisch geflucht und wiederholt "blyat" gesagt. Er habe wahrgenommen, dass der Privatkläger B._____ die Arme des Beschuldigten A._____ gehalten habe, als sie am Boden lagen, und mehrmals gefragt habe: "Was blyat?" (Urk. D1/1/1 S. 4). In seiner späteren Zeugenbefragung

relativierte

- 17 - der Zeuge I. _____ diese Angabe jedoch und erklärte, er könne sich nicht mehr genau erinnern, ob etwas gesagt worden sei; wahrscheinlich schon, aber sicher wisse er es nicht (Urk. D1/6/1 F/A 29). Nachdem ihm seine frühere Aussage aus der polizeilichen Befragung vorgehalten worden war, gab er an, sich wieder zu erinnern. Dies sei jedoch erst geschehen, nachdem er dem Beschuldigten A. _____ aufgeholfen habe. Weiter führte der Zeuge I. _____ aus, der Privatkläger B. _____ habe sich zu diesem Zeitpunkt bereits etwa zehn Meter entfernt befunden, während der Beschuldigte A. _____ ihm nachgeschrien und habe nachlaufen wollen; er selbst habe ihn daran gehindert (Urk. D1/6/1 F/A 30–32). Diese späteren Aussagen stehen in deutlichem Widerspruch zu denjenigen aus der ersten Einvernahme, wobei Letztere lebensnaher und nachvollziehbarer erscheinen. Insbesondere wirkt die geschilderte Reaktion des Privatklägers B. _____ in Form der Nachfrage "Was blyat?" plausibel, während es wenig wahrscheinlich erscheint, dass der Beschuldigte A. _____ erst zu fluchen begonnen haben soll, als sich der Privatkläger B. _____ bereits rund zehn Meter entfernt hatte. Auch der Umstand, dass der Zeuge I. _____ den Privatkläger B. _____ weggeschickt habe und anschliessend beim am Boden liegenden Beschuldigten A. _____ verblieben sei, deutet darauf hin, dass der Beschuldigte A. _____ in dieser Phase eine aktivere Rolle in der Auseinandersetzung einnahm. Auch hinsichtlich des Gesprochenen äusserte sich der Zeuge I. _____, wie bereits teilweise ausgeführt, nicht konsistent. Zunächst gab er an, es sei zwar gesprochen worden, er könne sich aber nicht mehr an den genauen Wortlaut erinnern (Urk. D1/6/1 F/A 29). Nachdem ihm jedoch seine im Polizeirapport festgehaltene Aussage vorgehalten worden war, wonach der Beschuldigte A. _____ ständig auf Russisch geflucht habe (Urk. D1/6/1 F/A 30), führte er aus, er sei sich sicher, keine Drohungen wahrgenommen zu haben (Urk. D1/6/1 F/A 37–39). Insgesamt weisen die Aussagen des Zeugen I. _____ erhebliche innere Widersprüche auf und erweisen sich aufgrund der festgestellten Differenzen als wenig zuverlässig.

E. 3.4

Schliesslich wurde auch die Ehefrau des Beschuldigten A. _____ als Zeugin einvernommen. Sie bestätigte einen anfänglichen Wortwechsel, den sie über die Gegensprechanlage gehört habe (Urk. D1/7/1 F/A 20). Auf dem Bildschirm habe

- 18 - sie beobachten können, wie der Privatkläger B. _____ mit gestrecktem Arm auf den Beschuldigten A. _____ zugesprungen sei. Daraufhin seien die beiden für einen kurzen Moment aus dem Blickfeld verschwunden. Als sie wieder im Bild erschienen, habe sie gesehen, wie der Privatkläger B. _____ den Beschuldigten A. _____ festgehalten, nach hinten geschoben und ihn dabei zu Boden geworfen habe. Am Boden habe der Privatkläger B. _____ sodann mit Ellbogen und Arm gegen den Brust- und Halsbereich des Beschuldigten A. _____ nach unten gedrückt. In der Folge sei ein dritter Mann – der Zeuge I. _____ – hinzugekommen und habe versucht, den Privatkläger B. _____ wegzuzerren (Urk. D1/7/1 F/A 20). Diese Angaben sind in sich widerspruchsfrei und frei von Brüchen. Sie sind zurückhaltend formuliert und belasten den Privatkläger B. _____ nicht in besonderem Masse. So bestätigte die Zeugin J. _____ ausdrücklich, dass der Beschuldigte A. _____ nicht geschlagen worden sei (Urk. D1/7/1 F/A 33). Auffällig ist sodann, dass die Zeugin J. _____ trotz ihrer Angabe, das Geschehen genau beobachtet zu haben, das vom Beschuldigten A. _____ behauptete Würgen nicht zu schildern vermochte. Sie gab nur an, der Privatkläger B. _____ habe diesen mit seinem Ellenbogen gegen den Hals- und Brustbereich gedrückt (Urk. D1/7/1 F/A 40). Damit deckt sich ihre Aussage – mit

Ausnahme dieses Drückens – im Wesentlichen mit jener des Privatklägers B._____. Dies gilt auch hinsichtlich der gesprochenen Worte. So berichtete sie von einer Art Dialog, bei dem jeweils eine Person gesprochen habe und daraufhin die andere Person geantwortet habe. Von einem Wortwechsel – namentlich von den eingeklagten Drohungen und Beschimpfungen – zu einem Zeitpunkt, als sich die beiden bereits am Boden befanden, berichtete sie hingegen nicht (Urk. D1/7/1 F/A 20). Auch insoweit findet die Sachverhaltsschilderung des Beschuldigten A._____ keine Stütze; vielmehr deckt sich die Aussage der Zeugin J._____ mit jener des Privatklägers B._____.

E. 3.5

Nichts zur Sachverhalterstellung beizutragen vermag der Kurzbericht des Stadtpitals Triemli (Urk. D1/8/2). Festgestellt wurden lediglich subtile Prellmarken am Ellbogen, an der rechten Halsseite sowie an der medialen Clavicula. Weitere Verletzungen, insbesondere am Kopf, konnten nicht erhoben werden. Diese objektiven Befunde sprechen gegen die Annahme einer massiven körperlichen Gewalt-

- 19 - einwirkung. Es ist insbesondere schwer vorstellbar, wie der Beschuldigte A._____ mit dem Kopf aufgeprallt und bewusstlos geworden sein soll, ohne dass entsprechende Verletzungsspuren am Kopf festgestellt wurden. Das am 2. Juli 2020 durchgeführte CT war denn auch unauffällig. Zwar wurde – gestützt auf die Schilderungen des Beschuldigten A._____, wonach er eine Bewusstlosigkeit und Erbrechen erlitten habe – eine Gehirnerschütterung diagnostiziert, die Halswirbelsäule zeigte sich jedoch indolent (Urk. D1/8/2). Insgesamt stehen diese objektiven Befunde mit der vom Beschuldigten A._____ geschilderten Intensität des Geschehens nicht in Einklang. Vielmehr stützen sie die Darstellung des Privatklägers B._____, wonach es sich um eine vergleichsweise geringfügige tätliche Auseinandersetzung handelte, bei der beide Beteiligten zu Boden gingen. Auch aus den aktuellen medizinischen Berichten (Urk. D1/39/3-6) lassen sich mit Bezug auf den Anklagesachverhalt keine zusätzlichen Erkenntnisse gewinnen. Sie beschreiben lediglich den jeweiligen Gesundheitszustand des Beschuldigten A._____ lange Zeit nach dem Vorfall und erlauben keine verlässlichen Rückschlüsse auf den konkreten Tatablauf. Zwar ist unbestritten, dass es am 2. Juli 2020 zu einer tätlichen Auseinandersetzung kam; entscheidende Fragen – insbesondere wer diese initiiert hat oder ob sich eine Partei lediglich gewahrt hat – bleiben jedoch unbeantwortet. Zudem stützen sich diese Berichte weitgehend auf die Angaben des Beschuldigten A._____, deren Verlässlichkeit bereits in Zweifel gezogen wurde.

E. 3.6

Insgesamt liegt somit keine glaubhafte und überzeugende Sachverhaltsdarstellung vor. Zwar steht fest, dass der Privatkläger B._____ und der Beschuldigte A._____ körperlich aneinandergerieten und dabei zu Boden gingen, wobei der Privatkläger B._____ den Beschuldigten A._____ am Kragen packte. Der genaue Beginn, der Ablauf sowie die Intensität der Auseinandersetzung lassen sich jedoch nicht verlässlich rekonstruieren. Somit lässt sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte A._____ mit ausgestreckter Faust auf den Privatkläger B._____ zusprang und diesen schlug bzw. zu schlagen versuchte. Eine rechtlich tragfähige Einordnung ist unter diesen Umständen nicht möglich. Der Beschuldigte A._____ ist daher vom Vorwurf der Tätlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers B._____ (Privatkläger 1) freizusprechen.

- 20 - III. Rechtliche Würdigung 1. Drohung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.